



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Recht

Revision GTR Stand der Arbeiten und „Werkstattbericht“

Beispiel: Formulierung von Ingressen

Forum für Rechtsetzung

27. Oktober 2011



GTR: Stand der Revisionsarbeiten

- Entwurf ausgearbeitet bis April 2011
- Koredaktion durch VIRK; Ergebnis liegt vor
- Bereinigungsarbeiten in der Begleitgruppe
- Neue Fassung voraussichtlich Mitte 2012



Ingresse zu Verordnungen: Drei ?

1. Können ganze Gesetze im Ingress zitiert werden?
2. Können Gesetze zitiert werden, die für eine Verordnung wichtig, aber nicht die eigentliche Rechtsgrundlage sind?
3. Wie ist der Ingress zu formulieren, wenn für den Erlass einer Verordnung mehrere Stellen gemeinsam zuständig sind?



Können ganze Gesetze im Ingress zitiert werden?

- „gestützt auf das Bundesgesetz vom ... über ...“/ „vu l'art. .../ les art. ...de la loi fédérale du ... sur ...“
- **Heute** möglich, wenn ein Gesetz zahlreiche Delegationsnormen enthält oder wenn die Verordnung den übergeordneten Erlass als Ganzes ausführt (GTR Rz. 135 und 137).
- **Ist eine klare Unterscheidung dieser beiden Fälle für die Praxis nötig oder sinnvoll?** Alternativen:
 - „in Ausführung des Gesetzes...“ / „en application de...“
 - „gestützt auf Artikel 182 der Bundesverfassung“ / „vu...“



Können Gesetze zitiert werden, die für eine Verordnung wichtig, aber nicht die eigentliche Rechtsgrundlage sind?

- Beispiele für Gesetze, welche den Inhalt vieler Verordnungen entscheidend materiell beeinflussen, aber keine entsprechenden Delegationsnormen enthalten:
 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51)
 - Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11)
- **Ist die Zitierung eines solchen Querschnittlasses neben dem kompetenzbegründenden Erlass für die Praxis nötig oder sinnvoll („in Ausführung von...“ / „en application de“)?**



Wie ist der Ingress zu formulieren, wenn für den Erlass einer Verordnung mehrere Stellen gemeinsam zuständig sind?

- Bisweilen sehen Delegationsnormen vor, dass Verordnungen „im Einvernehmen mit“, gemeinsam mit oder „nach Anhörung oder Konsultation“ von anderen Stellen erlassen werden.
- **Heute:** Nur Formulierung „im Einvernehmen mit“ / „en accord avec“ vorgesehen.
- **Ist die Unterscheidung der drei Beteiligungsmöglichkeiten für die Praxis nötig oder sinnvoll?**



...für den Erlass einer Verordnung sind mehrere Stellen gemeinsam zuständig... (II)

- Eine klare Unterscheidung dient der Verdeutlichung verschiedener Mitwirkungskompetenzen:
 - „im Einvernehmen mit...“ / „en accord avec“: Nennung im Ingress („Das EDI, im Einvernehmen mit dem UVEK, gestützt auf..., verordnet“), Unterschrift nur der federführenden Stelle; diese muss aber vor dem Unterzeichnen das Einverständnis der mitbeteiligten Stelle(n) einholen
 - Gemeinsam („und“ / „et“) : Nennung im Ingress („Das EDI und das UVEK, gestützt auf..., verordnen“), Unterschrift beider Stellen; beide Stellen müssen einverstanden sein.



...für den Erlass einer Verordnung sind mehrere Stellen gemeinsam zuständig... (III)

- „nach Anhörung/Konsultation von...“ / „après avoir entendu/consulté...“; „après consultation de...“: Keine Auswirkungen auf Ingress und Unterschrift. Es gelten die üblichen Zusammenarbeits- und Konsultationspflichten (vgl. Art. 4 und 14 RVOV).